

Glossar

Erläuterungen zu Fachbegriffen aus dem Bereich der Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung

» Quellenangaben am Ende des Glossars «

(Stand: 25.07.2012)

A

Anhänge der FFH-Richtlinie

Der FFH-Richtlinie sind sechs Anhänge beigefügt, auf die in den einzelnen Richtlinien-Artikeln jeweils Bezug genommen wird.

- ⇒ In den Anhängen I und II werden die natürlichen Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse konkret benannt.
- ⇒ In Anhang III werden die Kriterien zur Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgelistet.
- ⇒ Im Anhang IV werden die streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse aufgelistet, die unabhängig von Schutzgebieten geschützt werden.
- ⇒ In den Anhängen IV bis VI sind ergänzende Artenschutzregelungen festgelegt.

Arten der Vogelschutzrichtlinie

Alle wildlebenden Vogelarten in Europa. Die Vogelschutzrichtlinie bestimmt den Schutz, die Regulierung und die Nutzung dieser Arten. Besondere Schutzbestimmungen gelten für die in Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten. Hier handelt es sich um seltene oder vom Aussterben bedrohte Arten. Weiterhin werden Arten benannt, die gegenüber bestimmten Veränderungen besonders empfindlich sind oder einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Besondere Schutzmaßnahmen sind auch für regelmäßig auftretende Zugvogelarten gemäß Artikel 4 Abs. 2 anzuwenden.

Arten von gemeinschaftlichem Interesse - Art. 1 g) FFH-Richtlinie

„Arten, die in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet (europäisches Gebiet der Mitgliedstaaten)

- (1) bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des vorgenannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind,
- (2) potentiell bedroht sind, d.h., deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fort dauern,
- (3) selten sind, d.h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor,
- (4) endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

Diese Arten sind in Anhang II und/oder Anhang IV oder Anhang V aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.“

Arten (charakteristische, lebensraumtypische)

Charakteristische Arten eines Lebensraumtyps: Das Dokument „Doc.Hab 04-03/03“ Annex G der EU-Kommission unterscheidet als "typical species":

- (1) Charakteristische Arten (Charakter- und Differentialarten, ökologisches Optimum der Art im Lebensraumtyp).

- (2) Dominante Arten, die für den Lebensraumtypen struktur- und funktionsbestimmend sind.
- (3) Häufige, regelmäßig auftretende Arten ("stete Begleiter").

Charakteristische Arten sind für die Bewertung des Erhaltungszustands bedeutsam.

Arten (prioritäre, Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie)

Arten, für deren Erhaltung der EU eine besondere Verantwortung zukommt. Prioritäre Arten sind in Anhang II mit einem * gekennzeichnet.

Konsequenzen: Unmittelbare Anerkennung entsprechender Gebiete der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen; bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Artenerfassung und Artenbewertung im Rahmen der Managementplanung

Als Grundlage für das Monitoring und für die Erstellung der Berichte nach Art. 11 und 17 FFH-RL auf europäischer Ebene wurde in der 81. LANA 2001 das „Pinneberg- Schema“ beschlossen und gleichzeitig auch für die Bewertung auf Gebietsebene vorgeschlagen.

Die Artenerfassung auf Gebietsebene muss die Anforderungen zur Beurteilung des „Erhaltungsgrads der für die Art wichtigen Habitats Elemente und Wiederherstellungsmöglichkeiten“ erfüllen. Der Erhaltungsgrad „erfordert eine Gesamtbeurteilung der Habitatelemente hinsichtlich der biologischen Anforderungen einer bestimmten Art“. „Die Struktur des Lebensraums und einige abiotische Elemente sollten bewertet werden“, d. h. es ist das Habitat abzugrenzen und das Potenzial zu bewerten. Diese Bewertung ist nur sinnvoll, wenn die betreffende Art aktuell oder im Standarddatenbogen vorhanden ist. D. h., das Vorkommen und die Verbreitung im Gebiet der Art müssen dokumentiert sein, es sind im Gegensatz zum »*Erhaltungszustand* auf europäischer Ebene nach Art. 1 i) FFH-Richtlinie als Grundlage für die Berichte nach Art. 17 FFH-RL keine populationsökologischen Angaben („Populationsdynamik“) zwingend erforderlich.

Eine gebietsbezogene Bewertung findet nach den Vorgaben in 2011/484/EU auch für die Eintragungen im Standarddatenbogen statt. Nach 2011/484/EU werden die im FFH-Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie die relevanten Vogelarten erfasst und bewertet, sofern das Gebiet auch Europäisches Vogelschutzgebiet ist.

Ausgleichsmaßnahmen

Siehe »*Kompensationsmaßnahmen*.

B

BAT-Konzept

Konzept zum Umgang mit **B**iotopbäumen, **A**ltholz und **T**othenholz bei Landesforsten Rheinland-Pfalz. Leitlinien zum Erhalt von Biotopbäumen, Althölzern und Tothenholz und zur Förderung der biologischen Vielfalt im rheinland-pfälzischen Staatswald [[» hier](#)].

Berichtspflicht(en)

Die Mitgliedstaaten müssen gemäß Art. 17 (1) FFH-Richtlinie alle 6 Jahre einen umfassenden Bericht über die Durchführung der im Rahmen der FFH-Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II erstellen. Des Weiteren muss gemäß Art. 16 (2) FFH-Richtlinie alle 2 Jahre ein Bericht

zum Artenschutz im Zusammenhang mit den genehmigten Ausnahmen erstellt werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln gemäß Art. 12 Vogelschutzrichtlinie der Kommission alle 3 Jahre einen zusammenfassenden Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften.

Besondere Schutzgebiete

Besondere Schutzgebiete für das Natura 2000-Schutzgebietssystem:

- (1) Die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, **S**pecial **P**rotection **A**reas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume.
- (2) Die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, **S**pecial **A**rea of **C**onservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG).

Biogeographische Regionen

Die biogeographischen Regionen dienen als Grundraster für die Bewertung und Flächenauswahl der zukünftigen FFH-Gebiete. Sie weisen jeweils besondere Charakteristika hinsichtlich der dort vorkommenden Arten und Lebensräume auf.

Die FFH-Richtlinie unterscheidet neun biogeographische Regionen:

- (1) alpin (Hochgebirgsregionen)
- (2) atlantisch
- (3) Schwarzes Meer
- (4) boreal (nordeuropäisch)
- (5) kontinental (mitteleuropäisch)
- (6) makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira)
- (7) mediterran
- (8) pannonisch (osteuropäisch)
- (9) grassic

Rheinland-Pfalz gehört zur kontinentalen Region!

Biotop

„Lebensraum einer Lebensgemeinschaft (Biozönose, im Sinne einer regelmäßig wiederkehrenden Artengemeinschaft) von bestimmter Mindestgröße und einheitlicher (quasi homogener), gegen die Umgebung abgrenzbarer Beschaffenheit. (...) Ein Biotop ist ein im Gelände meist vegetationstypologisch oder landschaftsökologisch gegenüber der Umgebung abgrenzbarer, wieder erkennbarer Raumausschnitt (...)“ (SSYMANK et al. 1993).

Biotopbäume

Alte und dicke Bäume, die aufgrund ihrer besonderen Strukturen Lebensraum für zahlreiche, seltene Arten bieten und damit die Biodiversität in Wäldern erhöhen. Solche Strukturen sind z. B. Baumhöhlen, abgestorbene Kronenteile, abstehende Rinde, Stammverletzungen usw. Auch großkronige Horstbäume sind Biotopbäume.

Biotopkomplex

„Charakteristische, häufig wiederkehrende Kombination von Biotoptypen in festem räumlichen Gefüge. Dazu gehören Abfolgen von Biotopen entlang eines ökologischen Faktorengradienten (natürlich oder anthropogenen) ebenso wie Mosaik von Biotopen, die oft regionale Besonderheiten (u. a. historische, geologischpedo-

genetische Situationen) widerspiegeln“ (SSYMANK et al. 1993).

Beispiele: Durchströmungsmoorkomplex, Ried- und Röhrichtkomplexe etc.

Biotopkartierung

Siehe »*Biotop* [[» hier](#)].

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.

BK

Biotopkataster

BT

Biotoptyp

BWP

Bewirtschaftungsplan

C

Cache (im Zusammenhang mit Geocaching)

In der Natur angelegtes Versteck, das bei einer „Schatzsuche“ mit Hilfe eines GPS-Empfängers aufgesucht wird. In jedem Versteck befindet sich ein Behälter mit Tauschgegenständen und einem Logbuch.

D

DLR

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum

E

Entwicklungsmaßnahmen (= Verbesserungsmaßnahmen)

Freiwillige / optionale Maßnahmen in den Natura 2000-Gebieten zur Verbesserung des »Erhaltungszustands von „B“ nach „A“.

Erhaltungsmaßnahmen

Alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Art. 2 Abs. 1 FFH-Richtlinie:

„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.“

Der Begriff umfasst neben konservierenden Schutzmaßnahmen auch Pflegemaßnahmen, soweit diese zum Erhalt kulturabhängiger Lebensräume oder Habitate notwendig sind.

Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie:

„Für die Natura 2000-Gebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.“

Erhaltungsziele für Gebiete

Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art nach Anhang II festgelegt sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Die Erhaltungsziele für die einzelnen Gebiete in Rheinland-Pfalz ergeben sich aus § 25 Abs. 2 LNatSchG in Verbindung mit der [Landesverordnung über die Erhaltungsziele](#). In den Bewirtschaftungsplänen für die Natura 2000-Gebiete werden die Ziele zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen konkretisiert.

Der Begriff spielt insbesondere eine Rolle bei der Verträglichkeitsprüfung [Art. 6 Abs. 3 FFH-RL; § 32 Abs. 2 und 3, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG]:

- ❖ Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie regelt, dass bei Verträglichkeitsprüfungen nicht nur die aktuellen Erhaltungszustände von Lebensraumtypen oder Arten prüfrelevant sind, sondern auch auf die Zukunft gerichtete Wiederherstellungsziele. Unter dem Begriff werden daher Ziele zur Sicherung des Status quo, zur Wiederherstellung und zur Entwicklung zusammengefasst (vgl. auch § 34 BNatSchG).
- ❖ Im BNatSchG § 32 wird der Begriff auch im Zusammenhang mit der „Schutzerklärung“ der Gebiete verwendet („geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“).

Erhaltungszustand

Die FFH-Richtlinie hat nach Art. 2 Abs. 1 zum Ziel, „zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (...) beizutragen.“ Nach Art. 1a) sind mit 'Erhaltung' alle Maßnahmen gemeint, „die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und Populationen (...) in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.“

Die FFH-Richtlinie gibt somit vor, dass Lebensraumtypen oder Populationen, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, erhalten werden müssen (Sicherung des Status quo bzw. Verschlechterungsverbot). Liegt jedoch ein ungünstiger Erhaltungszustand vor, so muss der günstige Erhaltungszustand wiederhergestellt werden (Entwicklung / Förderung bzw. Wiederherstellungsgebot). Dreh- und Angelpunkt dieser Abstufung ist die Definition des günstigen bzw. ungünstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraums wird nach Art. 1e) als günstig erachtet, wenn:

- ⇒ „sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen
- ⇒ die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden
- ⇒ der Erhaltungszustand der der für ihn charakteristischen Arten (...) günstig ist.“

Der Erhaltungszustand einer Art wird nach Art. 1i) als günstig erachtet, wenn:

- ⇒ „(...) anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird
- ⇒ das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ⇒ ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Die Einstufung des Erhaltungszustands erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei "grün" einen günstigen, "gelb" einen ungünstig bis unzureichenden und "rot" einen ungünstig bis schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) eingestuft.

Erhaltungszustand auf Gebietsebene

Nach 2011/484/EU wird der Erhaltungszustand der **Arten** des Anhangs II FFH-Richtlinie und ihrer wichtigen Habitatelemente sowie deren Wiederherstellungsmöglichkeiten beurteilt. Sofern die Elemente in einem hervorragenden (A) oder guten (B) und damit „günstigen“ Zustand erhalten sind, sind keine Aussagen zur Wiederherstellungsmöglichkeit zu treffen.

Nach 2011/484/EU wird der Erhaltungsgrad für die **Lebensraumtypen** (LRT) nach der Struktur, der Funktionen des natürlichen Lebensraumtyps und die Wiederherstellungsmöglichkeiten beurteilt. Ist die Struktur „hervorragend“, sind die Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten nicht zu beurteilen. Wird der Erhaltungsgrad der Funktionen als „hervorragende Aussichten“ oder „gute Aussichten“ bewertet, sind die Wiederherstellungsmöglichkeiten nicht zu beurteilen. Werden der Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen als durchschnittlich oder teilweise „beeinträchtigt/schlechte Aussichten“ bewertet, gilt der Erhaltungszustand als „durchschnittlich oder eingeschränkt“ (C) – also als „ungünstig“. In diesem Fall ist die Wiederherstellung nach bestem Sachverstand zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt sowohl nach der „wissenschaftlichen Machbarkeit“ als auch nach der „Kostenwirksamkeit“. „Günstig“ ist der Erhaltungszustand, wenn er „hervorragend“ (A) oder „gut“ (B) ist. Als „ungünstig“ gilt der „durchschnittliche oder beschränkte“ Erhaltungszustand.

Ersatzmaßnahmen

Siehe »*Kompensationsmaßnahmen*.

Europäische Vogelarten

Siehe »*Arten der Vogelschutzrichtlinie*.

Europäische Vogelschutzgebiete

§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG:

Gebiete im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 24.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist, wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 bereits gewährleistet ist.

Europäisches ökologisches Netz Natura 2000

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG:

„Das kohärente Europäische ökologische Netz Natura 2000 gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG, das aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Europäischen Vogelschutzgebieten besteht.“

Die Gebiete müssen hinsichtlich ihrer Größe und Verteilung geeignet sein, die Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Dazu ist anzustreben, dass die Lebensräume, die von Natur aus großflächig und zusammenhängend ausgeprägt sind bzw. waren, auch in möglichst großen und miteinander verbundenen Komplexen geschützt werden. Dies betrifft besonders Wälder sowie Bäche und Flüsse. Andere Lebensräume wie z. B. Moore, Seen oder Felsen sollen in größere Biotopkomplexe eingebunden werden, da viele Arten verschiedene Lebensräume in räumlicher Nähe benötigen (manche Fledermausarten nutzen z. B. Höhlen als Winterquartier und Wälder als Jagdrevier, s. o.). Der Begriff der "Kohärenz" ist als funktionaler Zusammenhang zu verstehen. Die Gebiete müssen nicht in jedem Fall flächig miteinander verbunden sein.

F

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (»FFH-RL - »FFH-Richtlinie)

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG).

Die FFH-Richtlinie wurde 1992 vom Rat der EG erlassen. Die Abkürzung "FFH" steht für **Fauna** = Tierwelt, **Flora** = Pflanzenwelt und **Habitat** = Lebensraum bestimmter Pflanzen- und Tierarten. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten. Dies soll durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung Natura 2000 geschehen, um natürliche und naturnahe Lebensräume (Anhang I) sowie bestandsgefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen (Anhang II) zu erhalten und ggf. zu entwickeln. Die Richtlinie sieht außerdem ein Schutzsystem für streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang IV) vor. Da die Richtlinie zugleich einen Beitrag für nachhaltige Entwicklung erbringen soll, sind bei allen Maßnahmen zur Umsetzung ihrer Ziele zugleich auch wirtschaftliche, soziale, kulturelle und regionale Anforderungen zu berücksichtigen.

In das Gebietsnetz Natura 2000 werden diejenigen Gebiete einbezogen, die nach der EG-Vogelschutzrichtlinie geschützt sind.

Die FFH-Richtlinie enthält Regelungen zur

- ⇒ Auswahl von FFH-Gebietsvorschlägen (Anhang III in Verbindung mit den Anhängen I und II)
- ⇒ Meldung von Gebietsvorschlägen an die Europäische Kommission
- ⇒ Sicherung des europaweit bedeutsamen Zustands der gemeldeten FFH-Gebiete
- ⇒ Verträglichkeitsprüfung und deren Rechtsfolgen bei Plänen und Projekten, die Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen könnten
- ⇒ Nutzung wildlebender Tiere und Pflanzen sowie über deren Entnahme aus der Natur (Anhang V)
- ⇒ Untersagung bestimmter Methoden / Mittel zum Fangen, Töten und Befördern bestimmter Tierarten (Anhang VI).

FFH

Die Abkürzung „FFH“ steht für **Fauna** = Tierwelt, **Flora** = Pflanzenwelt und **Habitat** = Lebensraum bestimmter Pflanzen- und Tierarten.

FFH-Arten

Wildlebende Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, die in der EU selten, bedroht oder potenziell bedroht sind oder nur in einer räumlich klar abgegrenzten Umgebung vorkommen. Sie sind in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt.

FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

Artikel 6 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG schützen die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, indem die „Verschlechterung von Lebensraumtypen“ und die „Störung“ von Arten der Richtlinien-Anhänge zu vermeiden sind, sofern sich diese Störungen „erheblich auswirken“ können. Mit Hilfe der FFH-VP werden die Auswirkungen eines Vorhabens auf bestimmte, ausgewählte Schutzgebiete mit deren Biotopen und Arten geprüft. Das Ergebnis der Prüfung gibt an, ob das geplante Vorhaben zulässig ist.

Die FFH-VP erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind somit die

- ⇒ Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- ⇒ Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- ⇒ biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o. g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-VP stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u. a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

FSC

Förderung einer umweltfreundlichen, sozialförderlichen und ökonomisch tragfähigen Bewirtschaftung von Wäldern - das ist die Mission des Forest Stewardship Council (FSC). Weltweit. Die unabhängige, gemeinnützige Nicht-Regierungsorganisation wurde 1993 als ein Ergebnis der Konferenz „Umwelt und Entwicklung“ in Rio de Janeiro gegründet. Heute ist der FSC in über 80 Ländern mit nationalen Arbeitsgruppen vertreten. [[mehr](#) »]

Forsteinrichtung

Mittelfristige Forstbetriebsplanung, die in einem Regeltturnus von 10 Jahren erstellt wird. Sie umfasst die Waldinventur, die kritische Würdigung des abgelaufenen Planungszeitraumes, die mittelfristige (10 Jahre) sowie die langfristige Planung (Entwicklungsziele).

Die Forsteinrichtung ist das Instrument zur Nachhaltsicherung der Waldfunktionen. Es erfolgt daher nicht nur eine auf Nachhaltigkeit überprüfte Nutzungs-, Pflege- und Verjüngungsplanung, sondern auch eine Gewichtung und Abwägung mit und zwischen weiteren Zielen, wie bspw. Waldnaturschutz und Erholung.

Die Erstellung einer Forsteinrichtung ist nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) für alle Forstbetriebe ab 50 ha Fläche verbindlich vorgeschrieben. Betriebe unter dieser Größe erhalten eine Förderung zur Durchführung.

G

GBS

Gebietssteckbrief. Die FFH- und Vogelschutzgebiete werden jeweils in Gebietssteckbriefen näher beschrieben [» [hier](#)].

Gebietsmanagement

Gesamtheit der verpflichtenden Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie der freiwilligen Verbesserungsmaßnahmen, die in einem Natura 2000-Gebiet zur Umsetzung der Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie durchgeführt werden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die in § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Biotope.

Gute fachliche Praxis

Die gute fachliche Praxis nach § 3 BNatSchG definiert Mindeststandards für die Bewirtschaftung in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei. Sie bezeichnet Maßnahmen, die in der Wissenschaft als gesichert gelten, aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, von der amtlichen Beratung empfohlen werden und den sachkundigen Anwendern bekannt sind.

Günstiger Erhaltungszustand einer Art / LRT von gemeinschaftlichem Interesse

Siehe »*Erhaltungszustand*.

H

Habitat

Lebensraum einer Tier- oder Pflanzenart in einem bestimmten Lebensstadium, beeinflusst durch biotische und abiotische Faktoren.

Habitat einer Art

Art. 1 f) FFH-Richtlinie:

„Durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt.“ Auf Gebietsebene sind die Habitate der Arten flächenkonkret darzustellen und der Erhaltungszustand des Habitats ist zu bewerten. Als „essentielle“ Habitatelemente werden die Strukturen bezeichnet, die als unverzichtbar für das Vorkommen gelten.

HpnV

Heutige potentielle natürliche Vegetation. Wie sähe unsere heimische Landschaft heute aus, wenn wir Menschen keinerlei Einfluss auf die natürliche Vegetationsentwicklung nähmen? [[> mehr](#)]

I

Glossar Teil I

J

Glossar Teil J

K

Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Artikel 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie bestimmt, dass in Fällen von Ausnahmeentscheidungen Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, die die Kohärenz von Natura 2000 schützen.

Inhaltlich müssen sich Maßnahmen zur Kohärenzsicherung direkt auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile beziehen, die erheblich beeinträchtigt werden.

Es besteht ein enger Funktionsbezug zwischen den beeinträchtigten Arten und Lebensräumen und den Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Wird ein bestimmter Lebensraumtyp durch ein Vorhaben beeinträchtigt, kann die Gesamtbilanz nur ausgeglichen werden, wenn eben diesem Lebensraumtyp an anderer Stelle in der biogeografischen Region Raum gegeben wird. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zielen somit darauf ab, für die betroffenen Lebensraumtypen und Arten an anderer Stelle eine Verbesserung ihres Erhaltungszustands zu erreichen. Die Maßnahmen haben den Zweck, negative Auswirkungen des Projekts aufzuwiegen und einen funktionsidentischen Ausgleich zu erzielen, der genau den negativen Auswirkungen auf den betroffenen Lebensraum und die betroffenen Arten entspricht (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000: 49). Im Ergebnis soll keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betreffenden Lebensräume und Arten zurückbleiben.

Kohärenzmaßnahmen sind von Kompensationsmaßnahmen zu unterscheiden. Beide können jedoch ganz oder teilweise deckungsgleich sein.

Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen bezeichnen als Oberbegriff Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 ff. BNatSchG.

❖ Ausgleichsmaßnahmen:

Kompensation im räumlich (am Ort des Eingriffs) und funktionalen (gleichartig) Zusammenhang.

❖ Ersatzmaßnahmen:

Kompensation durch gleichwertige Maßnahmen im erweiterten räumlichen Zusammenhang (im betroffenen Naturraum).

L

LANA

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (Oberste Naturschutzbehörden der Länder und Vertreter des Bundes).

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Gesetzlich festgelegte Schutzgebietskategorie.

LANIS

Das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung in Rheinland-Pfalz bietet umfangreiche Informationen zu den Themen Umweltschutz, Natur und Landschaft. [[» hier](#)].

Lebensraum

Lebensstätte einer Art oder Artgemeinschaft.

Lebensraumtypen (LRT)

Lebensraumtypen sind Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die wegen ihrer europaweiten Gefährdung oder geringen Verbreitung in die FFH-Richtlinie aufgenommen wurden. Zu ihrer Erhaltung sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, ihr Erhaltungszustand ist zu überwachen. (Anhang I FFH-RL). Für „prioritäre“ Lebensraumtypen gelten besonders strenge Schutzvorschriften

Lebensraumtypen (prioritär)

Die in dem in Artikel 2 genannten Gebiet vom Verschwinden bedrohten natürlichen Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären natürlichen Lebensraumtypen sind in Anhang I mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.

LBM

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

LGB

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

LRT

Lebensraumtyp

LUWG

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz

LWK

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

M

Monitoring, Überwachungsgebot

Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten der Anhänge II, IV und V unter besonderer Berücksichtigung der prioritären Lebensraumtypen und prioritären Arten gemäß Art. 11 der FFH-Richtlinie durch periodische Bestandsaufnahmen und -bewertungen nach einheitlichen Vorgaben.

MULEWF

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz

N

Natura 2000

Bezeichnung für ein zusammenhängendes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete, bestehend aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH) und Vogelschutzgebieten (VSG) sowie ergänzend aus Gebieten, die nach Art. 10 der FFH-Richtlinie dem Biotopverbund dienen. Das Netz repräsentiert die typischen, die besonderen und die seltenen Lebensräume und Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten Europas. Die Auswahl der Gebiete erfolgt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach einheitlich vorgegebenen Kriterien der [Vogelschutzrichtlinie](#) von 1979 und der im Mai 1992 verabschiedeten [Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie](#).

Naturschutzgebiet (NSG)

Gesetzlich festgelegte Schutzgebietskategorie.

Neozoen

Als **Neozoen** bezeichnet man Tierarten, die absichtlich oder unabsichtlich durch den Menschen in andere Gebiete verbracht worden sind und sich dort fest etabliert haben.

O

OSIRIS

Objektorientierte Sachdatenbank im räumlichen Informationssystem

P

Paläarktis

Biogeografische Region, die die „alten“ Landmassen Europas, Nordafrikas bis zum Südrand der Sahara und Asiens (südlich bis zum Himalaja, also z. B. ohne den Indischen Subkontinent und die Arabische Halbinsel) sowie die vor diesen Gebieten liegenden Inseln umfasst.

PAULa

Programm Agrar-Umwelt-Landschaft

PEFC

(Engl.: Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) Weltweit größtes Zertifizierungssystem zur Sicherung und Verbesserung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Gegründet von Vertretern der Forst- und Holzwirtschaft.

Prädatoren

Als Prädatör (lat. praedatio „Raub“; auch Räuber) wird in der Ökologie ein Organismus bezeichnet, der sich von anderen, noch lebenden Organismen oder Teilen von diesen ernährt.

Prioritäre Arten

Art. 1 h) FFH-Richtlinie:

„Die unter Buchstabe g) Ziffer i) genannten Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären Arten sind in Anhang II mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.“

Prioritäre natürliche Lebensraumtypen

Art. 1 d) FFH-Richtlinie:

„Die in dem in Artikel 2 genannten Gebiet vom Verschwinden bedrohten natürlichen Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären natürlichen Lebensraumtypen sind in Anhang I mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.“

Q

Glossar Teil Q

R

RLP

Rheinland-Pfalz

S

Schutzzweck

Unter dem Begriff werden im Sinne des BNatSchG die konkreten Regelungen zur Erreichung der Ziele für ein nationales Schutzgebiet (z. B. Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet) zusammengefasst.

Der Begriff hat entsprechend die Bedeutung als

- ❖ schutzgutbezogene Zielformulierung: Was wird angestrebt (Erhalt, Wiederherstellung, Entwicklung).
- ❖ funktionsbezogene Zielformulierung: Wie wird es angestrebt (Maßnahmen).

Standarddatenbogen (SDB)

Natura 2000-Meldebogen. Ein für die Meldung von Gebieten nach der FFH-Richtlinie und nach der Vogelschutzrichtlinie zu verwendendes, standardisiertes Formular, das über den sog. Habitatausschuss (Vertreter des Bundes und der Länder) als offizielles Dokument verabschiedet ist.

SGD

Struktur- und Genehmigungsdirektion (Nord und Süd)

T

Glossar Teil T

U

Glossar Teil U

V

Verschlechterungsverbot

Gem. Art 6 (2) der FFH-Richtlinie bzw. § 33 BNatSchG dürfen sich in den Natura 2000-Schutzgebieten die natürlichen Lebensräume und die Habitate der Arten nicht verschlechtern. Auch erhebliche Störungen von Arten sind zu vermeiden.

Verträglichkeitsprüfung

Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG fordern eine Verträglichkeitsprüfung für Planungen oder Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Diese Prüfung orientiert sich an den für das Schutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen (siehe »*FFH-Verträglichkeit*«).

Vogelschutzgebiet (VSG, SPA)

(Engl.: **Special Protection Area, SPA**) Nach der Richtlinie 2009/147/EG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1) ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

VSG

Vogelschutzgebiet

W

Waldrefugien

Dem Arten- und Biotopschutz gewidmete Flächen, auf denen keine Holznutzung mehr stattfindet.

Wiederherstellung

Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie:

„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand (auf europäischer Ebene) der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.“

Wiederherstellungsmaßnahmen

Verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen i. S. v. Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 der FFH-Richtlinie.

X

Glossar Teil X

Y

Glossar Teil Y

Z

Ziel der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie

Diese beiden Richtlinien haben zum Ziel, die biologische Vielfalt in Europa nachhaltig zu bewahren und zu entwickeln, wobei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Quellenangaben:

- ❖ Website des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)
- ❖ FFH- und Vogelschutzrichtlinie in der jeweils aktuellen Fassung
- ❖ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- ❖ Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28. September 2005
- ❖ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) 2004: Fachliche Anforderungen an Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nach § 34 Abs. 5 BNatSchG (Arbeitsausschuss Eingriffsregelung der LANA)
- ❖ Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz bei Landesforsten Rheinland-Pfalz (BAT-Konzept)